

101

# Bekanntmachung

betreffend

## Gemüse- und Obst-Preise.

**Höchstpreise für Rhabarber, Spinat, Mairüben, Mohrrüben, Kohlrabi und Erdbeeren.**

### I. Erzeugerhöchstpreise.

Die gemäß § 5 der Lieferungsverträge der Reichskasse für Gemüse und Obst eingesetzte Preiscommission hat für das hamburgische Staatsgebiet vom Sonntag, den 1. Juli, ab bis auf weiteres folgende Preise festgesetzt:

Rhabarber . . . . .	10.—	für 50 kg
Spinat (Blattspinat) . . . . .	28.—	" 50 "
(Wurzelspinat) . . . . .	15.—	" 50 "
Mairüben: ohne Laub . . . . .	15.—	" 50 "
Kohlrabi: mit Herzblatt, aber ohne Stengel u. weiteres Laub . . . . .	25.—	" 50 "
Mohrrüben: mit Kraut von nicht länger als 10 cm . . . . .	25.—	" 50 "
Erdbeeren: 1. Wahl . . . . .	70.—	" 50 "
2. Wahl . . . . .	50.—	" 50 "
unfortiert . . . . .	60.—	" 50 "
Wald- und Monats- erdbeeren . . . . .	110.—	" 50 "

Zu den angegebenen Preisen hat der Erzeuger, der einen Lieferungsvertrag über die genannten Gemüse- und Obstsorten zu Nichtpreisen abgeschlossen hat, diese zu liefern. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorangegangenen Vertrag nicht überschreiten darf. Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung zur Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff.

### II. Handelshöchstpreise.

1. Beim Verkauf an Kleinhändler durch den Großhändler oder durch den Erzeuger bei Lieferung frei Hamburg (insbesondere beim Marktverkauf):

Rhabarber . . . . .	14.—	für 50 kg
Spinat (Blattspinat) . . . . .	35.—	" 50 "
(Wurzelspinat) . . . . .	20.—	" 50 "
Mairüben: ohne Laub . . . . .	18.—	" 50 "
Kohlrabi: mit Herzblatt, aber ohne Stengel und weiteres Laub . . . . .	27.—	" 50 "
Mohrrüben: mit Kraut von nicht länger als 10 cm . . . . .	30.—	" 50 "
Erdbeeren: 1. Wahl . . . . .	85.—	" 50 "
2. Wahl . . . . .	60.—	" 50 "
unfortiert . . . . .	70.—	" 50 "
Wald- und Monats- erdbeeren . . . . .	130.—	" 50 "

2. Beim Verkauf im Kleinhandel an Verbraucher oder beim Verkauf durch den Erzeuger im hamburgischen Stadtgebiet unmittelbar an die Verbraucher:

Rhabarber . . . . .	20	3 für 0,5 kg
Spinat (Blattspinat) . . . . .	50	" " 0,5 "
(Wurzelspinat) . . . . .	30	" " 0,5 "
Mairüben: ohne Laub . . . . .	25	" " 0,5 "
Kohlrabi: mit Herzblatt, aber ohne weiteres Laub . . . . .	35	" " 0,5 "
Mohrrüben: mit Kraut von nicht länger als 10 cm . . . . .	40	" " 0,5 "
Erdbeeren: 1. Wahl . . . . .	110	" " 0,5 "
2. Wahl . . . . .	80	" " 0,5 "
unfortiert . . . . .	90	" " 0,5 "
Wald- und Monats- erdbeeren . . . . .	160	" " 0,5 "

### III.

Die Lieferung muß in handelsüblichem Zustande ohne gemehruntaugliche Bestandteile erfolgen. Der Rhabarber darf nur mit Blattansatz zur Ablieferung gelangen. Die Länge des Krautes der Mohrrüben darf 10 cm nicht überschreiten.

### IV.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

### Wahnpreise.

Die Preisprüfungsstelle erachtet ab 1. Juli folgende Preise für Obst und Gemüse mit der Maßgabe als angemessen, daß die Forderung höherer Preise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung nach sich zieht:

	Großhandelspreis für den Absatz an Wiederverkäufer	Kleinhandelspreis für den Absatz an Verbraucher
Bahlerbsen . . . . .	43 für den Str.	55 Pf. für 0,5 kg
Sau- und Buschbohnen . . . . .	22 " " "	30 " " 0,5 "
Frühwirsingkohl . . . . .	25 " " "	35 " " 0,5 "
Spitzkohl . . . . .	20 " " "	30 " " 0,5 "
Frühwirsingkohl mit Kraut	30 " " "	40 " " 0,5 "
In- und ausländische jg. Gurken, allerbeste Treibhausgurken . . . . .	0,32 f. das St.	40 " f. d. Std.
Hellbrooker Mistbeetgurken, erste Sorte . . . . .	0,40 " " "	50 " " "
In- und ausl. Blumenkohl, allerbeste Qualität	0,75 f. d. Kopf	95 " f. den Kopf
Ausl. junge Möhren, allerbeste Qualität . . . . .	0,60 per Bund von etwa 40-50 Stück	75 " per Bund von etwa 40-50 Stück
Nordholländische Möhren	0,40 per Bund v. etwa 25 Stück	50 Pf. per Bund v. etwa 25 Stück
Ausl. Tomaten, allerbeste Qualität . . . . .	1,05 für 0,5 kg	140 Pf. für 0,5 kg
Birnen, gute, gesunde Ware . . . . .	55 für den Str.	70 " " 0,5 "
Walnüsse (in- und ausländische) . . . . .	1,90 für 0,5 kg in Beuteln	230 " " 0,5 "
Sultana-Rosinen . . . . .	3,05 " " " brutto f. netto	360 " " 0,5 " netto aus-gewogen
Felgen . . . . .	2,05 für 0,5 kg in Beuteln	300 " für 0,5 kg netto aus-gewogen

Bei Hellbrooker Mistbeetgurken muß der Kleinhändler im Besitz eines vom Verkäufer ausgestellten Ursprungscheines sein, auf dem die Menge, die Sorte, der Verkäufername und das Datum des Ankaufs vermerkt ist (§ 12 Abs. 1 des V. R. B. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisregelung vom 25. September 1915).

Hamburg, den 29. Juni 1917.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.  
Preisprüfungsstelle.**